

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen
(Erdölbevorrattungsgesetz — ErdölBevG)**

— Drucksachen 8/1634, 8/1891 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Waigel

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar, weil für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden durch diesen Gesetzentwurf nur geringfügig Kosten entstehen, indem auf Steuer-mehreinnahmen verzichtet wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß zur Bevorratung mit Erdöl- und Erdölerzeugnissen eine bundes-unmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Erdölbevorrattungs-verband“ errichtet wird. Dieser Verband hat be-stimmte Erdölerzeugnisse in Vorrat zu halten oder halten zu lassen.

Der Erdölbevorrattungsverband wird in Anbetracht der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Auf-gaben nach § 39 des Gesetzentwurfs sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Gewerbe-steuer und der Vermögensteuer befreit. Dadurch werden ab 1978 schätzungsweise 15 000 000 DM jährlich weniger der genannten Steuern aufkommen. Soweit die Mineralölsteuer betroffen ist, entsteht eine Steuerpflicht während der Zeit der Lagerung mineralölsteuerpflichtiger Erzeugnisse nicht.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft.

Bonn, den 14. Juni 1978

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Dr. Waigel
Vorsitzender	Berichterstatter

